

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 109/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes
für die Kinder

Claudia S [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1977,

Thomas S [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1981,

Beteiligte:

1. Mutter: Judith L [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], We [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

2. Vater: Peter S [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
P [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 17. Oktober 1990

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Mutter gegen den
Beschluß des 13. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 12. Juli 1990 wird als
unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Amtsgericht - Familiengericht - Charlottenburg hat
durch einen Beschluß vom 14. Februar 1990 das Sorgerecht be-
treffend die Tochter Claudia gemäß §§ 1696, 1671 BGB geän-
dert und den Umgang des Vaters mit dem Sohn Thomas gemäß
§ 1634 BGB geregelt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der
Mutter hat das Kammergericht mit der Begründung als unzuläs-
sig verworfen, daß sie nicht in der gesetzlich vorgeschrie-
benen Monatsfrist eingelegt worden sei. Hiergegen wendet
sich die Mutter mit einer Beschwerde, die das Kammergericht
dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt hat.

Das Rechtsmittel ist als weitere Beschwerde gemäß
§ 621e Abs. 2 ZPO anzusehen, die zwar gemäß Satz 2 dieser
Vorschrift statthaft, aber nicht in der gesetzlich vorge-
schriebenen Form erhoben worden ist. Bei dem Verfahren

- 3 -

handelt es sich gemäß § 621 Abs. 1 Nr. 1 (Regelung der elterlichen Sorge) und Nr. 2 (Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem Kinde) ZPO um eine selbständige Familiensache. In diesem Verfahren müssen die Beteiligten sich für die weitere Beschwerde durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Die persönliche (formlose) Einlegung einer Beschwerde beim Kammergericht genügt nicht. Die weitere Beschwerde der Mutter ist daher unzulässig.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt (§ 131 Abs. 3 KostO, § 13a Abs. 1 FGG).

Lohmann

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)